

ARK der Diakonie in Niedersachsen • Ebhardtstraße 3 A • 30159 Hannover

An alle Unternehmen,
in denen die AVR-K Anwendung finden

Geschäftsführung

Elke Neuendorf
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover
Tel. +49 511 3604-168
Fax +49 511 2344061
ark.geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de
www.diakonie-hannovers.de

Hannover, 18.05.2009

**Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evangelischer Kirchen in
Niedersachsen (AVR-K)**

Hier: **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

- A. Beschlüsse**
- B. Erläuterungen**
- C. Hinweis zur Umsetzung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 30.06.2005: Berechnung der Entgelte während der
Übergangszeit ab 01.06.2009**
- D. Anlagen**

**A. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 30.04.2009 und 14.05.2009
folgende Beschlüsse zur Entgelterhöhung gefasst:**

Übersicht: I. Entgelterhöhung (allgemeine Entgelterhöhung und Einmalzahlung)
II. Jahressonderzahlung
III. Regelungen für Ärztinnen

I. Entgelterhöhung

1. Allgemeine Entgelterhöhung
a) Die Tabellenwerte gemäß Teil B III. 1. und Teil C VIII. § 2 Abs. 3 werden
zum 01.03.2009 um einen Sockelbetrag in Höhe von 23 € erhöht.

b) Anschließend werden die Tabellenwerte gemäß Teil B III.1. und IV. und
gemäß Teil C VIII. § 2 Abs. 3 zum 01.03.2009 um 2,7% erhöht (Anlage 1), für
Arbeitnehmerinnen in Unternehmen der Altenhilfe um 1,5% (Anlage 2). Dies
gilt auch für Unternehmen, die nicht ausschließlich Altenhilfe betreiben, für
deren wirtschaftlich selbständigen Teile der Altenhilfe.

Zum 01.03.2010 werden die Tabellenwerte gemäß Teil B III.1.(Anlage 3) und
2. (Anlage 6) und IV. um weitere 1,5% (Anlage 3) erhöht; für die
Arbeitnehmerinnen in der Altenhilfe gelten ab diesem Zeitpunkt die für alle
geltenden Tabellenwerte.

Durch Dienstvereinbarung kann von der Sonderregelung, dass die
prozentualen Erhöhungen in der Altenhilfe umgekehrt gelten, abgewichen
werden.



c) Die Kinderzulage gemäß Teil A § 23 und die Zulage gemäß Teil B I. § 3 steigen entsprechend den unter I. 1. b) genannten Regelungen um die gleichen Prozentsätze und zu denselben Zeitpunkten (Anlagen 1,2 und 3).

d) Der Unterschiedsbetrag gemäß Teil E § 2 Abs. 1 erhöht sich zu denselben Zeitpunkten und um dieselben Prozentsätze.

e) Die Ausbildungsentgelte gemäß Teil C II. erhöhen sich für alle in der Anlage Ausbildung Genannten zum 01.03.2009 um 50 € (Anlage 4) und zum 01.03.2010 um 1,5% (Anlage 5).

f) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird nicht mit Wirkung vor dem 31.12.2010 erneut über Veränderungen der Entgelte beschließen.

2. Einmalzahlung

a) Die Arbeitnehmerinnen, die im Monat Mai 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten für die Monate Januar und Februar 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 70 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten in den Bezugsmonaten.

Alle im Teil C II. genannten Auszubildenden erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 35 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten.

b) Diese Einmalzahlung ist mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni - spätestens im Juli - 2009 fällig.

c) Der Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn die Arbeitnehmerin mindestens an einem Tag der Monate Januar oder Februar 2009 Anspruch auf Entgelt (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuss) hatte; die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Arbeitnehmerin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 MuSchG in den Monaten Januar oder Februar kein Entgelt erhalten hat.

d) Die Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

II. Jahressonderzahlung

Teil A, § 24 Abs.2, 4 und 5 werden neu gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt für Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit der Entgeltgruppe

E 1 – E 8 sowie Auszubildende und Praktikanten 90%,

E 9 – E 11 80%,

E 12 – E 14 und AI. – AIV. 60%

eines durchschnittlichen Bruttomonatsentgelts. Dieses ergibt sich aus der Summe der Bruttomonatsentgelte der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Beginnt das Arbeitsverhältnis am 1. November, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis des Novemberentgelts dividiert durch zehn berechnet.“

„(4) Weist der Arbeitgeber vor Fälligkeit nach, dass für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr ein negatives betriebliches Ergebnis im Sinne von Abs. 5 vorgelegen hat, reduziert sich der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für alle Arbeitnehmerinnen um jeweils den gleichen Vomhundertsatz soweit, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht wird. Hierbei darf der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für jede Arbeitnehmerin um höchstens 40% und ab dem Jahr 2010 um höchstens 60% des individuellen Anspruchs nach Abs.2, höchstens bis zu einem Betrag von 700 € gekürzt werden. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Betrag entsprechend dem Verhältnis ihrer individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten.

Der Nachweis eines negativen betrieblichen Ergebnisses ist erbracht, wenn der vom Arbeitgeber mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer oder eine Treuhandstelle bescheinigt, dass im vorausgegangenen Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis im Sinne von Abs. 5 vorgelegen hat. Aus der Bescheinigung muss die Berechnung gemäß Abs.

5 ersichtlich sein und es muss sich der Umfang des negativen betrieblichen Ergebnisses aus ihr ergeben. Die Bescheinigung und die ihr zugrunde liegende Berechnung müssen der Mitarbeitervertretung vorgelegt werden; sie sind ihr durch den Wirtschaftsprüfer oder die Treuhandstelle zu erläutern. Die Mitarbeitervertretung kann einen externen Sachverständigen hinzuziehen. Der Mitarbeitervertretung ist der Prozentsatz der Kürzung bis spätestens 31. Oktober bekannt zu geben. Im Folgejahr ist der Mitarbeitervertretung durch den Wirtschaftsprüfer die Höhe des Kürzungsbetrags zu bescheinigen.

Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen 3 Wochen nach Vorlage der Bescheinigung Einwendungen gegen das Vorliegen eines negativen betrieblichen Ergebnisses, ist der Nachweis für eine Kürzung der Jahressonderzahlung erst dann erbracht, wenn ein anderer Wirtschaftsprüfer, der in einer von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Namensliste aufgeführt ist, das negative Ergebnis im Sinne von Abs. 5 feststellt. Die Feststellungen dieses Wirtschaftsprüfers sind für den Nachweis und die Berechnung des maximalen Kürzungsumfangs gem. Abs. 4, Unterabs. 1 bindend.

Der Arbeitgeber hat spätestens drei Monate vor Fälligkeit der Jahressonderzahlung gegenüber der Mitarbeitervertretung anzukündigen, dass er von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen will.

(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn das gemäß § 275 HGB ermittelte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des testierten Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres

- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen im Berichtsjahr
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB
- zuzüglich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen soweit sie nicht in den Positionen gemäß § 275 Abs. 2 Ziffern 1-14 HGB enthalten sind und der Aufwand für die Rückstellungsbildung in einer Position des § 275 Abs. 2 Ziff 1- 14 enthalten war,
- bei Unternehmen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in entsprechender Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Entgeltnachzahlungen

negativ ist.“

III. Regelungen für Ärztinnen

Folgende Regelungen werden wegen der neuen Vergütung der Ärztinnen beschlossen:

1. Teil A, § 17 Abs. 5 wird im Anschluss an die E-Gruppen ergänzt:
„AI. – AIV. 15%“
2. Teil A, § 24 Abs. 2 wird um die neue Ärztinnenvergütungsgruppe ergänzt:
„AI. – AIV. 60 %“
3. Teil B: die Präambel wird um folgenden Satz ergänzt:
„ Für Arbeitnehmerinnen, die als Ärztinnen beschäftigt werden, gelten die Regelung gemäß Teil B II. 2. (A.-Gruppen) und die Entgelttabelle gemäß Teil B III.2.“
4. Teil B: Im Anschluss an die Überschrift „II. Entgeltgruppen“ wird eine Zwischenüberschrift „1. E-Gruppen“ eingefügt.
5. Teil B II.1.: In der Entgeltgruppe E 12.1 wird die „Ärztin“ gestrichen; in der E13 wird die „Fachärztin“ gestrichen; in der E 14 wird ebenfalls die „Ärztin“ gestrichen.
6. Teil B II: Im Anschluss an die Richtbeispiele der E 14 wird folgende Regelung eingefügt:
„ 2. Entgeltgruppen der Ärztinnen (A.-Gruppen)
AI. Ärztin ärztlich Approbierte ohne abgeschlossene
Facharztweiterbildung

- AII. Fachärztin Ärztin, die aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem Fachgebiet tätig ist.
- AIII. Oberärztin Oberärztin ist die Ärztin, der die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen wurde.
- AIV. Leitende Oberärztin Leitende Oberärztin ist die Ärztin, die die ständige Vertretung der leitenden Ärztin (Chefärztin) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Dieses Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin erfüllt werden.

7. Teil B: Im Anschluss an die Überschrift III. Entgelt nach Entgelttabelle wird die Ziff. „1.“ Vor die „Entgelttabelle“ eingefügt.
8. Teil B III.: Im Anschluss an die Entgelttabelle wird die Entgelttabelle für Ärztinnen eingefügt:
„2. Entgelttabelle für Ärztinnen ab 01.03.2009:

	Eingangst ufe	Nach Mon.	12	Nach Mon.	24	Nach Mon.	42	Nach Mon.	60
A I. Ärztin	3.300,- €	3.440,- €		3.575,- €		3.810,- €		4.085,- €	
ab dem	Eingangst ufe	Nach Mon.	36	Nach Mon.	72	Nach Mon.	96	Nach Mon.	120
A II. Fachärztin	4.310,- €	4.680,- €		5.000,- €		5.185,- €		5.370,- €	
A III. Oberärztin	5.415,- €	5.735,- €							
A IV. Leitende Oberärztin	6.380,- €								

Hinweise zur Anrechnung von Vorzeiten:

1. Zeiten ärztlicher Tätigkeiten werden Ärztinnen ohne Facharztanerkennung bei der Stufenzuordnung angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.
2. Zeiten fachärztlicher Tätigkeiten werden in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.
3. Zeiten ärztlicher Tätigkeiten im Ausland im Sinne von 1. und 2. sind nur solche, die von einer Ärztekammer als der inländischen ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig anerkannt werden.

Hinweise für die Umstellung der Ärzte von E 12 – E 14 auf die A I. – A IV.

- Ab dem 1. März 2009 erfolgt die Umstellung der Ärztinnen in die den entsprechenden Regelungen des zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und dem Marburger Bund geltenden Tarifvertrags nachgebildeten Entgeltgruppen und in die neuen Entgeltstufen.
- Sofern der Ärztin bislang ein höheres Tabellenentgelt zustand, erhält sie die Differenz als Besitzstandszulage. Diese Zulage entfällt bei einem Wechsel der Entgeltgruppe, bei dem Erreichen der nächsten Entgeltstufe und bei künftigen Entgelterhöhungen, soweit das höhere Tabellenentgelt mindestens das bisherige Entgelt einschließlich dieser Zulage erreicht. Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgeltsteigerungen teil.
- Sobald das neue Tabellenentgelt das bisherige Tabellenentgelt übersteigt, ist der Differenzbetrag mit gezahlten Besitzstandszulagen gem. Teil E § 2 Abs. 2, Besitzstandszulagen nach dem vorangegangenen Absatz, sowie mit persönlichen Zulagen zu verrechnen. Sich so neu ergebende Besitzstandszulagen nehmen nicht an den allgemeinen Entgeltsteigerungen teil.

9. Teil B IV.: In die Stundenentgelttabelle werden die Werte für die A.-Gruppen aufgenommen

Entgeltgruppe	Stundenentgelt § 17 Abs. 7	Zeitzuschlag für Überstunden (15%)	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen (25%)	Zeitzuschlag für Arbeit an wochenfeiertagen
1	2	3	4	5	6
AIV.	29,78	4,47	34,25	7,44	10,42
AIII.	25,08	3,76	28,84	6,27	8,78
AII.	23,09	3,46	26,55	5,77	8,08
AI.	21,14	3,17	24,31	5,29	7,40

10. Teil C IV. Bereitschaftsdienst A. Abs. 8 a): Am Ende des Buchst. a) wird ein neuer Satz aufgenommen:

„Pflegepersonal in Funktionsdiensten im Krankenhaus erhalten zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt für jede als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25% des gemäß Satz 1 berechneten Überstundenentgelts für Bereitschaftsdienst.“

11. Teil C. V. Regelungen für Ärztinnen:

Der § 3 entfällt ebenso wie die Anmerkung zu § 3 Abs. 3.

12. Teil C V. Regelungen für Ärztinnen:

Im § 4 Abs. 1 werden neue Werte eingefügt:

„(1) Ausschließlich zur Berechnung des für die Bereitschaftsdienstentgelte gem. Teil C IV. A Abs. 8 und 9 maßgeblichen Überstundenentgelts beträgt das Stundenentgelt abweichend von Teil B IV.

- a) Für Ärztinnen in der Entgeltgruppe AI 21,82 €
- b) Für Ärztinnen in der Entgeltgruppe AII 26,51 €
- c) Für Ärztinnen in der Entgeltgruppe AIII 29,35 €
- d) Für Ärztinnen in der Entgeltgruppe AIV 31,30 €.“

Inkrafttreten: 14.05.2009**B. Erläuterungen:****Zu I. Entgelterhöhungen:**

In 1. a) und b) ist die Steigerung der Tabellenwerte festgelegt. Die Werte steigen zunächst um einen Sockelbetrag von 23 € und werden dann im Anschluss um den entsprechenden Prozentsatz erhöht. Der Prozentsatz für Arbeitnehmerinnen in der Altenhilfe unterscheidet sich von dem Prozentsatz für die übrigen Arbeitnehmerinnen. So wird die Belastung in den Unternehmen der Altenhilfe in diesem Jahr etwas geringer ausfallen. Zum Zeitpunkt der zweiten Entgelterhöhung März 2010 gelten dann wieder für alle Arbeitnehmerinnen dieselben Tabellenwerte. Die Entgelttabellenwerte und die Stundenentgelttabelle, die ab dem 01.03.2009 um 2,7% (bzw. in der Altenhilfe um 1,5%) erhöht werden, sind in den Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Stundenentgelttabelle, die als Grundlage für die Berechnung der Zeitzuschläge gilt, gilt für alle Arbeitnehmerinnen. Die Entgelt- und Stundenentgelttabelle, die ab dem 01.01.2008 gelten sind in der Anlage 3 beigefügt.

Durch Dienstvereinbarung können in Unternehmen der Altenhilfe bzw. wirtschaftlich selbständigen Unternehmensteilen der Altenhilfe die Tabellenwerte die für alle Arbeitnehmerinnen zum 01.03.2009 gelten, angewandt werden. Das heißt, dass die Betriebsparteien in einer Dienstvereinbarung vereinbaren können, dass die Entgelte auch hier zum 01.03.2009 um 2,7% und zum 01.03.2010 um 1,5% steigen. Das wird vor allem in Komplexeinrichtungen sinnvoll sein, wo manche Arbeitnehmerinnen nicht nur in Bereichen der Altenhilfe tätig (und damit nicht eindeutig einem Hilfefeld zuzuordnen) sind.

Zu 1 c): Die Kinderzulage beträgt ab dem 01.03.2009 95,55 € (für Arbeitnehmerinnen in der Altenhilfe = 94,44 €) und ab dem 01.03.2010 für alle Arbeitnehmerinnen 96,98 €. Die Zulage gemäß Teil B § 3 für die Arbeitnehmerinnen in der stationären Kranken- und Altenpflege erhöht sich ebenfalls um 2,7% auf 66,12 € (bzw. in der Altenhilfe um 1,5% auf 65,35 €) und ab dem 01.03.2010 beträgt dieser Wert für alle Arbeitnehmerinnen 67,11 €.

Zu 1 d): Aufgrund der geltenden Übergangsregelungen (Teil E der AVR-K) sind folgende Hinweise zu beachten:

(1) Die Besitzstandszulage nimmt gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz der Übergangsregelungen nicht an den Entgeltsteigerungen teil.

(2) Das Entgelt der Arbeitnehmerinnen, deren Vergleichsentgelt 2 höher ist als das Vergleichsentgelt 1 (vgl. § 2 Abs. 1 der Übergangsregelungen) errechnet sich in dem der um 2,7% erhöhte Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Tabellenwert und dem Vergleichsentgelt 1 um 15 % (ab 01.07.2009) vermindert wird (§ 2 Abs. 1 der Übergangsregelungen).

Hierzu ein Beispiel:

	bisher:	neu ab 01.07.2009:
Tabellenwert	2000,- €	2054,- €
Vergleichsentgelt 1 (Entgelt gem. AVR-K a.F.)	1800,-	
Unterschiedsbetrag (gem. § 2 Abs. 1 der Übergangsregelungen); hiervon 15 % :	200,- € 30,- €	205,40 € 30,81 €
Entgeltanspruch:	2000,- minus 30,- = 1.970,- €	2054,- minus 30,81 = 2023,19 €

Das Entgelt, das der Arbeitnehmerin ausbezahlt ist, beträgt nach der Entgelterhöhung genau 2,7% mehr.

Zu 1 e): Die Ausbildungsvergütungen steigen zum 01.03.2009 um 50 €. Zum 01.03.2009 werden die Werte in der Anlage Ausbildungsentgelt noch einmal um 1,5% angehoben. Die Werte sind in der Anlage 4 und 5 abgedruckt.

Zu 2 a) Einmalzahlung: Die Arbeitnehmerinnen erhalten für die Monate Januar und Februar insgesamt eine Einmalzahlung in Höhe von 70 €. Die Höhe der Einmalzahlung der Auszubildenden beträgt 35 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Dabei ist für die Frage, ob eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt, auf die Monate Januar und Februar abzustellen. Wenn in einem dieser Monate eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wurde, bekommt die Arbeitnehmerin die komplette Einmalzahlung in voller Höhe. D.h., wenn erst im Februar die Arbeitszeit reduziert wird, ändert sich die Höhe der Einmalzahlung nicht. Es kommt nicht auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Mai oder Juni dieses Jahres an.

Zu II. Jahressonderzahlung:

Die Höhe des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung (JSZ) hat sich nicht geändert. Neu ist im § 24 Abs. lediglich die Aufnahme der Entgeltgruppen für die Ärzte. Geändert haben sich auch das Verfahren (§ 24 Abs.4) und die Berechnungsmodalität eines negativen betrieblichen Ergebnisses (§ 24 Abs. 5). § 24 Abs. 4 und 5 gelten bereits im Jahr 2009. Während im Jahr 2009 die Jahressonderzahlung aber maximal um 40% des individuellen Anspruchs gekürzt werden kann, kann sie ab 2010 um 60% gekürzt werden. Dabei darf die JSZ aber bei keiner vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin unter 700 € sinken.

Zu III. Regelung für Ärztinnen:

Zum 01.03.2009 erfolgt die Umstellung der Ärzte in neue Entgeltgruppen für die Ärzte (A I.-A IV.). Diese neuen Entgeltgruppen sind den Regelungen des zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und dem Marburger Bund geltenden Tarifvertrags nachgebildet. Die Beschlüsse 1.-5. sind weitgehend redaktionelle Änderungen der AVR-K aufgrund der Einführung dieser neuen Entgeltgruppen. Im Teil B wird es einen extra-Eingruppierungskatalog und eine zusätzliche Entgelttabelle für Ärzte geben. Die Stundenentgelte für die Ärzte werden in die

Stundenentgelttabelle für alle Arbeitnehmerinnen eingearbeitet und sind in der Anlage 1 und 3 ersichtlich.

Zu 6.: Zur Eingruppierung der Oberärztinnen gibt es folgenden Hinweis:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

C. Hinweis zur Umsetzung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30.06.2005: Berechnung der Entgelte während der Übergangszeit ab 01.06.2009:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte in ihrer Sitzung am 30.06.2005 beschlossen, dass die Prozentsätze im § 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 der Übergangsregelungen der AVR-K sich jährlich zum 01.06. ändern. So beträgt der Prozentsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 vom 01.06.2009 – 31.05.2010 15 %. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerin, deren Vergleichsentgelt V1 kleiner ist als das V2 mit Wirkung zum 01.06.2009 von dem Unterschiedsbetrag 85% ausgezahlt bekommt.

Für die **nach dem 01.01.2004 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen** gilt gemäß § 3 Satz 1 der Übergangsregelungen der AVR-K, dass der Entgeltanspruch sich für den Zeitraum **vom 01.06.2009 bis 31.05.2010** um 2 % reduziert, d. h. sie bekommen in dieser Zeit 98% des Tabellenentgelts. Für diese Arbeitnehmerinnen gilt ab **01.06.2009** folgende Entgelttabelle:

	98 % des Tabellenentgelts nach AVR-K	davon 95%	davon 90%	davon 80%
E 14	5.330,82 €	5.064,28 €	4.797,74 €	4.264,66 €
E 13	4.772,12 €	4.533,51 €	4.294,91 €	3.817,70 €
E 12	4.213,41 €	4.002,74 €	3.792,07 €	3.370,73 €
E 11	3.766,45 €	3.578,13 €	3.389,81 €	3.013,16 €
E 10	3.487,10 €	3.312,75 €	3.138,39 €	2.789,68 €
E 9	3.096,03 €	2.941,23 €	2.786,43 €	2.476,82 €
E 8	2.704,92 €	2.569,67 €	2.434,43 €	2.163,94 €
E 7	2.565,25 €	2.436,99 €	2.308,73 €	2.052,20 €
E 6	2.369,70 €	2.251,22 €	2.132,73 €	1.895,76 €
E 5	2.146,22 €			
E 4	2.018,19 €			
E 3	1.849,67 €			
E 2	1.652,85 €			
E 1	1.467,87 €			

D. Anlagen:

Anlage 1: Entgelt- und Stundenentgelttabelle ab 01.03.2009

Anlage 2: Entgelttabelle für die Altenhilfe ab 01.03.2009

Anlage 3: Entgelt- und Stundenentgelttabelle ab 01.03.2010

Anlage 4: Ausbildungsentgelte ab 01.03.2009

Anlage 5: Ausbildungsentgelte ab 01.03.2010

gez. Neuendorf

Entgelttabelle ab 01.03.2009:**Anlage 1**

Teil B III:

	100%	95%	90%	80%
E 14	5.439,61 €	5.167,63 €	4.895,65 €	4.351,69 €
E 13	4.869,51 €	4.626,03 €	4.382,56 €	3.895,61 €
E 12	4.299,40 €	4.084,43 €	3.869,46 €	3.439,52 €
E 11	3.843,32 €	3.651,15 €	3.458,99 €	3.074,66 €
E 10	3.558,27 €	3.380,36 €	3.202,44 €	2.846,62 €
E 9	3.159,21 €	3.001,25 €	2.843,29 €	2.527,37 €
E 8	2.760,12 €	2.622,11 €	2.484,11 €	2.208,10 €
E 7	2.617,60 €	2.486,72 €	2.355,84 €	2.094,08 €
E 6	2.418,06 €	2.297,16 €	2.176,25 €	1.934,45 €
E 5	2.190,02 €			
E 4	2.059,38 €			
E 3	1.887,42 €			
E 2	1.686,58 €			
E 1	1.497,83 €			

Teil C VIII, § 2 Abs. 3:

S 2	1.675,04 €		
S 1	1.468,61 €		

Die Kinderzulage (Teil A, § 23) beträgt ab 01.03.2009: 95,55 €.**Die Erhöhung des Tabellenentgelts gem. Teil B I. § 3 beträgt ab 01.03.2009: 66,12 €.****Stundenentgelttabelle ab 01.03.2009 (Teil B IV.):**

	Stundenentgelt	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen 35%
AIV.	29,78 €	4,47 €	34,25 €	7,44 €	10,42 €
E 14/AIII.	25,08 €	3,76 €	28,84 €	6,27 €	8,78 €
E 13/AII.	23,09 €	3,46 €	26,55 €	5,77 €	8,08 €
E 12/AI.	21,14 €	3,17 €	24,31 €	5,29 €	7,40 €
E 11	19,08 €	2,86 €	21,94 €	4,77 €	6,68 €
E 10	17,58 €	2,64 €	20,22 €	4,40 €	6,15 €
E 9	16,16 €	2,42 €	18,58 €	4,04 €	5,66 €
E 8	14,78 €	3,70 €	18,48 €	3,70 €	5,17 €
E 7	13,72 €	3,43 €	17,15 €	3,43 €	4,80 €
E 6	12,66 €	3,17 €	15,83 €	3,17 €	4,43 €
E 5	11,88 €	2,97 €	14,85 €	2,97 €	4,16 €
E 4 + Zulage Teil B, § 3	11,47 €	3,44 €	14,91 €	2,87 €	4,01 €
E 4	11,07 €	3,32 €	14,39 €	2,77 €	3,87 €
E 3 + Zulage Teil B, § 3	10,72 €	3,22 €	13,94 €	2,68 €	3,75 €
E 3	10,33 €	3,10 €	13,43 €	2,58 €	3,62 €
E 2	9,88 €	2,96 €	12,84 €	2,47 €	3,46 €
E 1	8,95 €	2,69 €	11,64 €	2,24 €	3,13 €
S 2	9,86 €	2,96 €	12,82 €	2,47 €	3,45 €
S 1	8,63 €	2,59 €	11,22 €	2,16 €	3,02 €

Entgelttabelle ab 01.03.2009: - in der Altenhilfe –

Teil B III:

	100%	95%	90%	80%
E 14	5.376,05 €	5.107,25 €	4.838,45 €	4.300,84 €
E 13	4.812,61 €	4.571,98 €	4.331,35 €	3.850,09 €
E 12	4.249,17 €	4.036,71 €	3.824,25 €	3.399,34 €
E 11	3.798,41 €	3.608,49 €	3.418,57 €	3.038,73 €
E 10	3.516,69 €	3.340,86 €	3.165,02 €	2.813,35 €
E 9	3.122,29 €	2.966,18 €	2.810,06 €	2.497,83 €
E 8	2.727,87 €	2.591,48 €	2.455,08 €	2.182,30 €
E 7	2.587,01 €	2.457,66 €	2.328,31 €	2.069,61 €
E 6	2.389,81 €	2.270,32 €	2.150,83 €	1.911,85 €
E 5	2.164,43 €			
E 4	2.035,32 €			
E 3	1.865,37 €			
E 2	1.666,87 €			
E 1	1.480,33 €			
Teil C VIII, § 2 Abs. 3:				
S 2	1.655,47 €			
S 1	1.451,45 €			

Die Kinderzulage (Teil A, § 23) beträgt ab 01.03.2009 (in der Altenhilfe): 94,44 €.

Die Erhöhung des Tabellenentgelts gem. Teil B I. § 3 beträgt ab 01.03.2009 (in der Altenhilfe): 65,35 €.

Entgelttabelle für alle Arbeitnehmerinnen ab 01.03.2010:**Anlage 3**

Teil B III:

	100%	95%	90%	80%
E 14	5.521,20 €	5.245,14 €	4.969,08 €	4.416,96 €
E 13	4.942,55 €	4.695,42 €	4.448,30 €	3.954,04 €
E 12	4.363,89 €	4.145,70 €	3.927,50 €	3.491,11 €
E 11	3.900,97 €	3.705,92 €	3.510,87 €	3.120,78 €
E 10	3.611,64 €	3.431,06 €	3.250,48 €	2.889,31 €
E 9	3.206,60 €	3.046,27 €	2.885,94 €	2.565,28 €
E 8	2.801,52 €	2.661,44 €	2.521,37 €	2.241,22 €
E 7	2.656,86 €	2.524,02 €	2.391,17 €	2.125,49 €
E 6	2.454,33 €	2.331,61 €	2.208,90 €	1.963,46 €
E 5	2.222,87 €			
E 4	2.090,27 €			
E 3	1.915,73 €			
E 2	1.711,88 €			
E 1	1.520,30 €			

Teil C VIII, § 2 Abs.3

S 2	1.700,17 €			
S 1	1.490,64 €			

Die Kinderzulage (Teil A, § 23) beträgt ab 01.03.2010: 96,98 €.**Die Erhöhung des Tabellenentgelts gem. Teil B I. § 3 beträgt ab 01.03.2010: 67,11.****Stundenentgelttabelle ab 01.03.2010 (Teil B IV.):**

	Stundenentgelt	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen 35%
AIV.	30,23 €	4,53 €	34,76 €	7,56 €	10,58 €
E 14/AIII.	25,46 €	3,82 €	29,28 €	6,37 €	8,91 €
E 13/AII.	23,44 €	3,52 €	26,96 €	5,86 €	8,20 €
E 12/AI.	21,46 €	3,22 €	24,68 €	5,37 €	7,51 €
E 11	19,37 €	2,91 €	22,28 €	4,84 €	6,78 €
E 10	17,84 €	2,68 €	20,52 €	4,46 €	6,24 €
E 9	16,40 €	2,46 €	18,86 €	4,10 €	5,74 €
E 8	15,00 €	3,75 €	18,75 €	3,75 €	5,25 €
E 7	13,93 €	3,48 €	17,41 €	3,48 €	4,88 €
E 6	12,85 €	3,21 €	16,06 €	3,21 €	4,50 €
E 5	12,06 €	3,02 €	15,08 €	3,02 €	4,22 €
E 4 + Zulage Teil B § 3	11,64 €	3,49 €	15,13 €	2,91 €	4,07 €
E 4	11,24 €	3,37 €	14,61 €	2,81 €	3,93 €
E 3+ Zulage Teil B § 3	10,88 €	3,26 €	14,14 €	2,72 €	3,81 €
E 3	10,48 €	3,14 €	13,62 €	2,62 €	3,67 €
E 2	10,03 €	3,01 €	13,04 €	2,51 €	3,51 €
E 1	9,08 €	2,72 €	11,80 €	2,27 €	3,18 €
S 2	10,01 €	3,00 €	13,01 €	2,50 €	3,50 €
S 1	8,76 €	2,63 €	11,39 €	2,19 €	3,07 €

Teil C II. Ausbildungsentgelt**Anlage 4****- gültig ab 01.03.2009 -**

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

1. Für die Berufe	Entgelt	Zuschlag f. Verheiratete und Alleinerziehende
der Sozialarbeiterin	1.481,26	69,46
der Sozialpädagogin	1.481,26	69,46
der Heilpädagogin	1.481,26	69,46
der pharm.techn. Assistentin	1.266,46	66,18
der Altenpflegerin	1.266,46	66,18
der Erzieherin	1.266,46	66,18
der Heilerziehungspflegerin	1.266,46	66,18
der Kinderpflegerin	1.212,19	66,18
der Dorfhelferin	1.212,19	66,18
der Haus und Familienpflegerin	1.212,19	66,18
der Rettungsassistentin	1.212,19	66,18
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.212,19	66,18

2. Für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	684,23 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	734,35 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,37 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	844,19 Euro

3. im Pflegedienst

Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege:

im ersten Ausbildungsjahr	799,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	860,13 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	958,62 Euro

Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe 731,07 Euro

II. Ausbildungsentgelt**Anlage 5****- gültig ab 01.03.2010 -**

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

1. Für die Berufe	Entgelt	Zuschlag f. Verheiratete und Alleinerziehende
der Sozialarbeiterin	1.503,48	70,50
der Sozialpädagogin	1.503,48	70,50
der Heilpädagogin	1.503,48	70,50
der pharm.techn. Assistentin	1.285,46	67,17
der Altenpflegerin	1.285,46	67,17
der Erzieherin	1.285,46	67,17
der Heilerziehungspflegerin	1.285,46	67,17
der Kinderpflegerin	1.230,37	67,17
der Dorfhelferin	1.230,37	67,17
der Haus und Familienpflegerin	1.230,37	67,17
der Rettungsassistentin	1.230,37	67,17
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.230,37	67,17

2. Für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	694,49 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	745,37 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	792,08 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	856,85 Euro

3. im Pflegedienst

Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege:

im ersten Ausbildungsjahr	810,99 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	873,03 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	973,00 Euro

Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe 742,47 Euro

Entgelttabelle für Ärztinnen – gültig ab 01.03.2010:

	Eingangstufe	Nach 12 Mon.	Nach 24 Mon.	Nach 42 Mon.	Nach 60 Mon.
A I. Ärztin	3.349,50 €	3.491,60 €	3.628,63 €	3.867,15 €	4.146,28 €
ab dem	Eingangstufe	Nach 36 Mon.	Nach 72 Mon.	Nach 96 Mon.	Nach 120 Mon.
A II. Fachärztin	4.374,65 €	4.750,20 €	5.075,- €	5.262,78 €	5.450,55 €
A III. Oberärztin	5.496,23 €	5.821,03 €			
A IV. Leitende Oberärztin	6.475,70 €				